

Sachantrag zu TOP 30 „Änderung der Verwaltungsgebührensatzung“, GR-Sitzung 25.7.2017

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Entwurf zur 27.Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung (Anlage 01/ Drucksache 0252/2017 BV wird wie folgt geändert:

Es entfallen 1.4.4. und 1.4.5.. Stattdessen werden folgende Regelungen getroffen:

1. Für die schriftliche oder elektronische Auskunft, für die Einsichtnahme in Akten und Bücher, einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, soweit nichts anderes bestimmt ist, wird eine einmalige Gebühr von 40 Euro verlangt werden, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Mit dieser Gebühr ist der anfallende Verwaltungsaufwand bis zu 4 Stunden generell abgegolten.
3. Bei Bagatellfällen kann die Verwaltung auf diese Gebühr verzichten. Siehe auch 1.4. bis 1.4.3.
4. Bei Verwaltungsaufwendungen, die höher als 4 Stunden Arbeitszeit betragen, werden pro angefangener Viertelstunde 15.90 Euro berechnet. Die ersten 4 Stunden sind durch die Gebührenpauschale (siehe 1) abgegolten.
5. Die maximale Gebühr beträgt pro themenbezogenem Antrag 350,00 Euro.
6. Anträge von Fraktionen, die im Heidelberger Gemeinderat vertreten sind, bzw. derer Parteien, Gruppierungen bleiben kostenfrei, sofern die Anfrage mit der Ausübung des Kontrollrechts des Mandats begründet werden kann.
7. Bei Anträgen der Presse werden nur 50 % der genannten Gebühren fällig.
8. Die voraussichtlichen Zeitaufwendungen, die einem Antragsteller in Rechnung gestellt werden, sollen dem Antragsteller vor Beginn der Akteneinsichtnahme detailliert dargestellt werden in Form eines "Kostenvoranschlags", der in der Endabrechnung bis zu 10 % überschritten werden darf.
9. Folgende Zeitaufwendungen werden nicht berechnet:
 - notwendige Schwärzungen aufgrund von Datenschutzgesetzen;
 - zeitliche Aufwendungen zur Ordnung von Akten;
 - Anwesenheitszeiten städtischer MitarbeiterInnen bei der Akteneinsichtnahme.

Begründung:

Die Änderungen der Gebührenordnung müssen die Transparenz gewährleisten, die das "Landesinformationsfreiheitsgesetzes" vom Dezember 2015 fordert. Die Gebühren müssen sich an zwei Grundsätzen orientieren:

- Die Höhe der Gebühren dürfen nicht den gewünschten Zugang zu staatlichen Informationen, über Verwaltungsvorgänge und Entscheidungen behindern. Der § 10, 3 LIFG stellt dazu fest: Sie haben die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen haben die jeweiligen Festlegungen der Gebührentatbestände und Gebührensätze auch Höchstsätze zu enthalten.
- Die Höhe der Gebühren soll die Ernsthaftigkeit von Anträgen nach dem LIFG unterstützen, damit sich der ergebende Verwaltungsaufwand rechtfertigen lässt.

Heidelberg, den 24.7.2017

Hilde Stolz, Arnulf Weiler-Lorentz (Bunte Linke)